

(Staatsminister v. Sendewitz.)

Man wird bei der ganzen Maßregel wohl auf ganz einfachen Stationen, wo kein größerer Verkehr herrscht und wo die örtliche Lage von jedermann leicht zu übersehen ist, zur Vermeidung unwirtschaftlicher Ausgaben von besonderen mit Kosten verbundenen Maßregeln abzusehen haben, wobei ich mich darauf beziehen kann, daß in den Deputationsberatungen zum Ausdruck gelangt ist, es solle das Abrufen überall da erfolgen, wo ein größerer Verkehr stattfindet, und daß auf kleineren oder ganz kleinen Stationen das Abrufen unterbleiben könnte. Jedenfalls möchte man das Abrufen nicht weiter ausdehnen, als es früher, d. h. vor dem Inkrafttreten der neuen Verkehrsordnung, also vor dem 1. April 1909, stattgefunden hat. Sonach würde namentlich das Abrufen in den Warteräumen auf Nebenbahnen nicht einzuführen sein. Der Antrag des Herrn Abg. Friedrich lautete ja auch dahin, das Abrufen wieder einzuführen.

In dem der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Verwaltungsberichte werde ich mir erlauben eine genaue Darstellung darüber zu geben, zu welchem Ergebnis die nochmals an der Hand der vorliegenden Anträge anzustellenden Erörterungen geführt haben und in welchem erweiterten Umfange das Abrufen der Züge wieder eingeführt worden ist. Allerdings gehe ich dabei davon aus, daß auch die Erste Kammer dem Antrage zustimmt, daß also ein übereinstimmender Antrag beider Ständekammern vorliegt.

Wie ich schon andeutete, wird sich nunmehr die Verminderung des Personals, wie sie bei Beschränkung des Abrufens möglich war, nicht mehr durchführen lassen, und die Verwaltung wird sich genötigt sehen, die im Etat als künftig wegfallend bezeichneten 13 Pfortnerstellen wieder zu besetzen, eine Maßregel, die die eine gute Seite hat, daß sie zur Unterbringung der im Eisenbahndienste leider recht häufigen Halbinvaliden erwünschte Gelegenheit bietet.

Was endlich die unter Nr. 3 des Beschlusses gedachte Frage der Anbringung richtiggehender und sichtbarer Uhren anlangt, so habe ich bereits am 29. Januar in diesem Hohen Hause wiederholt auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung hingewiesen, und es wird eingehend geprüft werden, wo in der letzteren Richtung etwa noch Änderungen und Verbesserungen angezeigt sind. Ich schalte hier ein, daß nach der Bau- und Betriebsordnung für die Hauptbahnen jeder Bahnhof mit einer für die Reisenden sichtbaren Uhr auszustatten ist und daß auf größeren Bahnhöfen die Zeitangabe sowohl von der Zugangsseite als auch von der Bahnseite aus zu erkennen sein muß. Ich hoffe, daß bei der

nunmehr geplanten neuen Regelung den Wünschen des Hohen Hauses in weitem Maße Rechnung getragen wird und alle berechtigten Verkehrsinteressen durchaus genügende Berücksichtigung finden werden.

(Bravo!)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Schnabel:** Meine Herren! Ich habe natürlich auch namens der Deputation dem Herrn Minister für die wohlwollende Beantwortung unserer Anträge herzlichen Dank auszusprechen. Die Befürchtung, daß durch unsere Anträge eine Personalvermehrung herbeigeführt werden könnte, trifft unseres Erachtens nicht zu. Wir sind der Meinung, daß die Einrichtungen, wie wir sie vorgeschlagen haben, namentlich für kleine Stationen in größtmöglicher Einfachheit getroffen werden, besonders insofern, als, wie ich bereits bei meiner Berichterstattung erwähnte, einfach der Bahnsteigschaffner, sobald er den Bahnsteig öffnet, durch einen kurzen Druckknopf ein Glockensignal im Wartesaale und vielleicht auch auf dem Bahnsteige ertönen läßt. Das wird mit äußerst geringen Kosten verknüpft sein und wird sicher, wo einfache Verkehrsverhältnisse vorliegen, vollauf genügen. Wir sind der Meinung, daß infolgedessen auch die Erste Kammer sich nicht abhalten lassen wird, den Beschlüssen und Anträgen, die wir hier gestellt haben, zuzustimmen. Ich hoffe, daß auf diese Weise die Angelegenheit, die bekanntlich schon recht viel verhandelt worden ist, nunmehr endgültige Erledigung findet.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, soweit nach § 19 Abs. 1 der Deutschen Eisenbahn- und Verkehrsordnung wegen des Abrufens zum Einsteigen nicht Vorschriften erlassen sind:

1. auf sämtlichen Stationen der Königl. Sächsischen Staatsbahnen die Herstellung solcher mechanischer Einrichtungen in Aussicht zu nehmen, die das „Abrufen“ zum Einsteigen erübrigen?

Einstimmig.

solange solche Einrichtungen nicht vorhanden sind,

2. das Abrufen oder Abläuten der Züge auch auf denjenigen Bahnhöfen und